

Sondernutzungsgebührensatzung

Vom 16.12.1980

In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.02.2017

1. *Änderungssatzung vom 18.12.1981 (Inkrafttreten 01.01.1982)*
2. *Änderungssatzung vom 05.12.2001 (Inkrafttreten 01.01.2002)*
3. *Änderungssatzung vom 17.02.2017 (Inkrafttreten 01.03.2017)*

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a Sätze 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333), geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 610) und des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) in der derzeit gültigen Fassung folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 11. November 1980 beschlossene

Sondernutzungsgebührensatzung

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Die Stadt Ansbach erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen an den Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStr.WG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG) sowie gegebenenfalls auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.
- (3) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Entsorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG).

§ 2

Ersatz von Aufwendungen

- (1) Neben den Gebühren sind die durch die Sondernutzung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Bei Aufgrabungen sind neben den Aufwendungen für die endgültige Wiederherstellung der Straße auch die durch Nachbesserung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
- (2) Die Stadt kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 3 Gebührenbescheide

Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt. Diese können gemeinsam mit dem Sondernutzungserlaubnisbescheid und damit als Einheitsbescheid oder gesondert vom Erlaubnisbescheid als zusätzlicher Einzelbescheid ergehen.

§ 4 Höhe der Gebühren; Gebührenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 3,00 bis 1.500,00 EUR erhoben.
- (4) Zu entrichtende Jahresgebühren können im Voraus für einen Zeitraum 5 Jahren mit einem Abschlag von 20 v. H. festgesetzt werden.
- (5) Die Mindestgebühr für die einzelne Sondernutzung beträgt 3,00 EUR.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzung erteilt ist oder von dem an eine Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.
- (3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die Stadt von der tatsächlichen Einstellung der Sondernutzung Kenntnis erlangt, soweit nicht der Verpflichtete den Nachweis der früheren Einstellung bringt.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr mit der Zustellung des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge (wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen) jeweils zum 1.4. des Kalenderjahres fällig.
- (3) Der gemäß § 2 zu leistende Ersatz für Aufwendungen wird mit der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Gebührenfreiheit

Für Sondernutzungen, die überwiegend öffentlichem Interesse dienen, kann auf Antrag Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Beantragung der Erlaubnis noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann vom Gebührenpflichtigen ein Gebührevorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschild angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden auf schriftlichen Antrag bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren, jedoch nicht die Verwaltungsgebühr, erstattet. Der Verzicht auf die Erlaubnis ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Jahres-, Saison- oder Monatsgebühren sowie Gebühren von bis zu 5,00 EUR werden nicht erstattet.

- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 11 Sonstige Vorschriften

Die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung über Stundung, Niederschlagung, Erlass, Verjährung, Stundungszinsen und Säumniszuschläge finden entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Die Gemeindefassung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums der Stadt Ansbach vom 13.3.1956 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1980 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis für öffentl.-rechtl. Sondernutzungen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührenmaßstab Maß	Zeit	Rahmengebühr Euro
1	Abstellen (nicht Parken) von			
	a) Personen-, Lastkraft- u. Wohnwagen	Stück	mtl.	30,00 - 60,00
	b) Fahrrädern, Krafträdern, Mopeds usw. vor Fachgeschäften und Werkstätten	qm	mtl.	3,00 - 15,00
2	Aufgrabungen (soweit nicht kurzzeitig) für Ver- und Entsorgung	lfd. m	tgl.	0,03 - 0,12
		lfd. m	wöchentl.	0,08 - 0,38
3	Bauhütten, -baracken, -wagen, -geräte, -materiallagerung auf zugewiesenen (abgegrenzten) Flächen Baugerüste	qm	tgl.	0,03 - 0,12
		lfd. m	tgl.	0,03 - 0,12
		lfd. m	wöchentl.	0,08 - 0,38
4	Freihaltungen aller Art (z. B. Zirkus, Seiltanz, Artisten-, Autorodeo, Tribünen, Infobusse -gewerblich-)	qm	tgl.	0,05 - 0,23
5	Gleisanlagen, die nicht dem öffentl. Verkehr dienen	lfd. m	jährl.	16,50 - 75,00
6	Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art einschl. Mulden, soweit nicht kurzfristig	qm	tgl.	0,03 - 0,12
7	Masten, Stangen, Pfosten, Säulen u. ä. für gewerblichen Zwecke, Uhren	Stück	mtl.	1,50 - 7,50
		Stück	jährl.	16,50 - 75,00
		qm	wöchentl.	0,08 - 0,38

8	Schutzdächer, Sonnendächer, Markisen unter 2,50 m lichter Höhe	lfd. m	jährl.	3,75 - 18,75
9	Vitrinen			
	a) gewerblich	Stück	jährl.	63,00 - 300,00
	b) nicht gewerblich	Stück	jährl.	31,50 - 150,00
10	Werbeanlagen			
	a) Transparente, Nasenschilder (beleuchtet)	lfd. m	jährl.	31,50 - 150,00
	b) Automaten, Schaukästen	Stück	jährl.	31,50 - 150,00
	c) Tafeln, Schilder	lfd. m	jährl.	31,50 - 150,00
	d) Sammeltafeln f. Gaststätten	je Tafel	jährl.	31,50 - 150,00
	e) Sammeltafeln f. Gottesdienste, Unfallhilfe, Kfz-Hilfsdienste			gebührenfrei
	f) Dreieckständer, Plakatträger f. vorüberge- hende gewerbl. Zwecke (gemeinnützige und politische Zwecke frei)	Stück	tgl.	0,75 - 6,00
	g) Fahrten mit Fahrzeugen f. gewerbliche Werbung	Stück	tgl.	22,50 - 75,00
11	Anbieten von Waren und Leistungen aller Art durch			
	a) Abstellen auf der Straße/dem Gehweg	qm	mtl.	3,75 - 15,00 (zunehmende Gebühr nach Fläche)
	b) Aufstellen v. Gestellen, Kisten, Körben, Ständern, Bänken	qm	mtl.	3,75 - 15,00 (zunehmende Gebühr nach Fläche)
	c) Stumme Verkäufer (z. B. Zeitungen)	Stück	mtl.	3,75 - 15,00
	d) „Fliegende Händler“	qm	tgl.	1,50 - 7,50
	e) Straßenbewirtschaftung (Gaststätten, Cafés)	qm	Saison	3,75 - 15,00
	kurzfristige Bewirtschaftungen	qm	tgl.	0,38 - 1,50
	f) vorübergehend aufgestellte Kioske, Stände, Buden, Zelte insb. zum Anbieten/Verkauf v. Waren und Leistungen aller Art für gewerbliche Zwecke	Stück	tgl.	7,50 - 37,50

Ansbach, den 16. Dezember 1980

Stadt Ansbach